



S A M T G E M E I N D E
Z E V E N

**Schmutzwassergebührenkalkulation der
Samtgemeinde Zeven
für den Zeitraum**

2025 – 2027

I. Einleitung

Die Samtgemeinde Zeven betreibt 3 öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:

1. Die zentrale Abwasserbeseitigung (Zentrale Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage)
2. Dezentrale Entsorgung durch Abfuhr abflussloser Sammelgruben
3. Dezentrale Entsorgung durch Abfuhr von Kleinkläranlagen

Die derzeitigen Gebühren sind für 2021 bis 2023 kalkuliert. Die Gebühren sind daher turnusgemäß neu zu kalkulieren und entsprechend geänderte Satzungen zu beschließen.

Die aktuellen Sätze sind:

2,08 € /m³ Abwasser für die zentrale Entsorgung

46.80 € / m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen

26,00 € / m³ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

II. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Erhebung von Abgaben sind das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der Fassung vom 08.02.2024 sowie das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der Fassung vom 22.09.2022. Demzufolge sind Samtgemeinden berechtigt, Gebühren nach Maßgabe des NKAG zu erheben. Diese dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Zu diesen Gebühren zählen die Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

III. Kalkulationsgrundlagen

Aus dem für Benutzungsgebühren einschlägigen § 5 NKAG ergeben sich nachfolgende Vorgaben. Die Gebühren sollen kostendeckend sein und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Als Kalkulationszeitraum kommen 1 bis 3 Jahre in Frage. Überdeckungen müssen, Unterdeckungen sollen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden. Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Zu den Kosten der Einrichtungen gehören Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind (=lineare Abschreibung). Dabei kann vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert

oder vom Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden. Ebenfalls zu berücksichtigen ist eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Da sich Gebührenkalkulationen immer auf die Zukunft beziehen, sind Prognoseentscheidungen zu treffen. Als Basis dienen die Ergebnisse der vergangenen bereits abgerechneten Jahre 2021 bis 2023 sowie eine Prognose für 2024.

IV. Grundsatzentscheidungen

Die Gebühren sollen auf 3 Jahre kalkuliert werden.

Es wird nach Nutzungsdauern abgeschrieben. Basis ist der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert. Dabei werden Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 1.000,00 € erfasst. Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150,00 und 1.000 € wurden bis 2017 pauschal über 5 Jahre abgeschrieben. Seit 2018 werden diese Gegenstände bis 1.000 € als Aufwand behandelt.

Nutzungsdauern:

In Anlehnung an die Vorschriften für die Doppik werden folgende Nutzungsdauern auch für die Kalkulation angenommen:

Abwasserkanäle: 75 Jahre (neue Kanäle ab 2012), 60 Jahre (Altbestand bis 2011)

Druckleitungen: 40 Jahre

Pumpwerke: 10 Jahre (neu ab 2012), 30 Jahre (Altbestand bis 2011)

Kläranlage (baulich). 35 Jahre (Neubauten ab 2012), 50 Jahre (Altbestand bis 2011)

Kläranlage (maschinell):

- Biologie: 16 Jahre
- Nachklärung: 16 Jahre
- Rechenanlage: 13 Jahre
- Faulschlammbehandlung: 15 Jahre

Kläranlage – Elektrik: 18 Jahre

EDV: 5 Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung: 18 Jahre

Fahrzeuge: 10 Jahre

Geräte / Labor: 13 Jahre

Kalkulatorische Zinsen – Abzugskapital:

Zuwendungen/Zuschüsse und Anschlussbeiträge werden vom zu verzinsenden Betrag (dem in der Einrichtung gebundenen Kapital) in voller Höhe abgezogen. Dieses Kapital ist der Samtgemeinde bereits zugeflossen. Zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wird ein kalkulatorischer Mischzinssatz verwendet, der sich aus den tatsächlichen Zinszahlungen für Kredite und den Zinsen

für festverzinsliche inländische Wertpapiere berechnet. Für die Vergangenheit wurden diese errechnet. Für die Zukunft, d.h. für die Jahre 2025 bis 2027 wird auf der Basis der Berechnungen für die Vorjahre ein kalkulatorischer Zinssatz von 1,5 % pro Jahr zugrunde gelegt.

Ergebnisse der Vorjahre:

Für das Jahr 2020 war in der letzten Kalkulation mit Prognosezahlen gerechnet worden. Diese werden nun mit den tatsächlichen Zahlen abgeglichen. Die Jahre 2021 bis 2023 fließen mit dem Ist-Ergebnis ein. Für 2024 wird erneut ein Prognosewert verwendet.

Aus den Betriebsabrechnungen ergeben sich danach folgende Über-/ Unterdeckungen für die Jahre 2021 bis 2024 (2024 = Prognosewert):

Jahr	Über-/ Unterdeckung Schmutzwasser	Über-/ Unterdeckungen Fäkalschlamm	Über-/ Unterdeckungen Kleinkläranlagen
2020 (Abweichung zur Prognose)	+11.511,46 €	-720,48 €	-6.851,41 €
2021	+370.946,49 €	-494,09 €	(-11.901,52 €)
2022	+713.465,15 €	+ 14.102,70 €	- 8.697,99 € (- 18.022,65 €)
2023	+183.354,23 €	+2.548,91 €	(-112,68 €)
2024 (Prognose)	-535.000,00 €	+2.000,00 €	-5.000,00 €
Ausgleichendes Ergebnis aus letzter Kalkulation	0,- €	0,- €	0,- €
Insgesamt	+744.277,33,33 €	+17.437,04 €	-20.549,40 €

Anmerkung: Maßgeblich für die Gebührenkalkulation sind die gesonderten Betriebsabrechnungen. Diese sind der Kalkulation als Anlage beigefügt.

Gebührenmaßstäbe:

Für die zentrale Entsorgung wird weiterhin der **modifizierte Frischwassermaßstab in m³** als geeigneter Maßstab verwendet.

Bei den abflusslosen Sammelgruben ist der Maßstab die **abgefahrene Abwassermenge in m³**.

Für Kleinkläranlagen ist die **Menge abgefahrenen Fäkalschlammes in m³** maßgeblich.

Kostenarten:

Berücksichtigung finden folgende Kostenarten, die sich aus den doppischen Produktkonten ergeben:

- a) Personalkosten (Mitarbeiter ARA Zeven inklusive Reinigungskraft, sowie anteilig Stellen aus dem Rathaus (Verwaltungsleitung, Fachbereiche 2 und 4) einschließlich Dienstkleidung und Fortbildungen
- b) Abschreibungen
- c) Kalkulatorische Verzinsung
- d) Unterhaltung / Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen
- e) Mieten und Pachten
- f) Fahrzeugkosten
- g) Kosten Gebühreneinzug d. Stadtwerke
- h) Abwasserabgabe
- i) Lohnkostenerstattung Bauhof
- j) Telekommunikation
- k) Bürobedarf

Die **Gesamtkosten** (zentral und dezentral) haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2020	2021	2022	2023	2024 (Prognose)
5.143.350,39 €	4.891.498,66 €	4.669.230,11 €	5.522.332,83 €	5.750.000,00 €

Bis einschließlich 2020 war der entscheidende Kostentreiber die Entsorgung des Klärschlammes. Hier ist seit 2021 ein deutlicher Rückgang zu beobachten. Ebenso sind in der Niedrigzinsphase die kalkulatorischen Zinsen bis auf Null zurückgegangen. Im Zuge des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden Energiekrise schlagen die Stromkosten allerdings in 2023 und 2024 massiv zu Buche. Hier ist mit einem spürbaren Rückgang des Strompreises in den Jahren ab 2025 zu rechnen, wie die jüngste Ausschreibung gezeigt hat.

Entwicklung der Abwassermenge (Gartenwasserverbrauch wird abgesetzt):

2020	2021	2022	2023	2024 (Prognose)
2.447.785 m ³	2.473.462 m ³	2.551.796 m ³	2.648.208 m ³	2.650.000 m ³

Entwicklung der Abwassermenge abflussloser Sammelgruben:

	2020	2021	2022	2023	2024 (Prognose)
Abwasser	86 m ³	164 m ³	107 m ³	554 m ³	155 m ³

Entwicklung der Fäkalschlammmenge von Kleinkläranlagen:

	2020	2021	2022	2023	2024 (Prognose)
Schlammmenge	1.130 m ³	1.414 m ³	875 m ³	1.339 m ³	1.600 m ³
Abwasser (Faktor 20)	22.600 m ³	28.280 m ³	17.500 m ³	26.780 m ³	20.000 m ³

Gebührenbedarfsberechnung

A. Schmutzwassergebühr für die zentrale Entsorgung

1. Gemeinsame Kosten zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung					
	2023	2024	2025	2026	2027
	4.137.206,60 €	4.150.000,00 €	3.925.000,00 €	3.950.000,00 €	3.975.000,00 €
Summe 25-27		11.850.000,00 €			
2. Aufteilung der gemeinsamen Kosten auf Zentral/Dezentral nach Abwasseraufkommen					
Zentral		98,90%	11.719.650,00 €		
Dezentral		1,10%	130.350,00 €		
3. Kosten Zentral (Kanalnetz)					
	2023	2024	2025	2026	2027
	1.906.216,66 €	1.950.000,00 €	1.850.000,00 €	1.855.000,00 €	1.860.000,00 €
Summe 25-27		5.565.000,00 €			
Umlagefähige Kosten Zentral 2025 bis 2027		17.284.650,00 €			
abzüglich Überschuss Vorjahre		-744.277,33 €			
Insgesamt		16.540.372,67 €			
Voraussichtliche Schmutzwassermenge (m³) 2025 -2027		7.950.000			
Kostendeckende Gebühr je m³		2,08 €			

B. Gebühren für die dezentrale Entsorgung

3. Verteilung der Abfuhrkosten auf abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen	
Abfuhrkosten gesamt	135.000,00 €
davon abflusslose Sammelgruben (20,5 %)	27.675,00 €
davon Kleinkläranlagen (79,5 %)	107.325,00 €
Umlagefähige Kosten Abflusslose Sammelgruben	28.326,75 €
abzüglich Überschuss Vorjahre	- 17.437,04 €
Insgesamt	10.889,71 €
Voraussichtliche Abfuhrmenge (m ³) 2025-2027	410
Kostendeckende Gebühr je m³	26,56 €
Umlagefähige Kosten Kleinkläranlagen	237.023,25 €
zuzüglich Defizit Vorjahre	20.549,40 €
	257.572,65 €
Voraussichtliche Abfuhrmenge (m ³) 2025-2027	4.750
Kostendeckende Gebühr je m³	54,23 €